

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Lechte, Alexander Graf Lambsdorff, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/27032 –

Erreichen des 30-Prozent-Ziels für flexible humanitäre Hilfe im Haushaltsjahr 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Für das internationale System der humanitären Hilfe ist nicht nur die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ein wesentliches Problem, sondern auch die mangelnde Flexibilität bei deren Verwendung. Diese ergibt sich aus den Zweckbindungen der verschiedenen Geber. So kommt es immer wieder vor, dass für bestimmte humanitäre Notlagen, die viel Aufmerksamkeit genießen, reichlich Gelder zur Verfügung stehen, während die Hilfe in anderen Notlagen dramatisch unterfinanziert ist. Außerdem ist in Krisen oftmals nicht genügend Zeit für lange Verhandlungen von Finanzierungen auf Geberkonferenzen. Stattdessen müssen aus Sicht der Fragesteller Gelder verfügbar sein, um schnell und unbürokratisch zu helfen. Ein höherer Anteil flexibler Mittel kann außerdem den Verwaltungsaufwand für das Einwerben von Mitteln reduzieren und ermöglicht so, dass mehr Mittel für die operative Hilfe zur Verfügung stehen (https://www.unocha.org/sites/unocha/files/OCHA_flexiblefunding_2017_20181024_lowres.pdf, S. 7).

Daher haben sich mehrere Geber, darunter auch Deutschland, beim Humanitären Weltgipfel 2016 in Istanbul dazu verpflichtet, den Anteil der flexiblen Gelder für humanitäre Hilfe bis 2020 auf mindestens 30 Prozent der Gesamthilfen zu erhöhen. Das Gipfeldokument „Grand Bargain“ klassifiziert nicht-zweckgebundene (unearmarked) und geringfügig zweckgebundene (softly earmarked) Mittel als flexibel im Sinne dieses 30-Prozent-Ziels (https://www.age.ndaforhumanity.org/sites/default/files/resources/2018/Jan/Grand_Bargain_final_22_May_FINAL-2.pdf).

Nach Ansicht der Fragesteller machte Deutschland bisher keine ausreichenden Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung des 30-Prozent-Ziels. So geht aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18556 hervor, dass beispielsweise das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (World Food Programme, WFP) im Jahr 2019 von Deutschland lediglich 0,77 Prozent seiner Mittel als flexible Mittel bekam.

Entsprechende Änderungsanträge der Fraktion der FDP zur Flexibilisierung der Mittel wurden in den Beratungen für den Haushalt 2018, 2019, 2020 und 2021 abgelehnt. In der Haushaltsaufstellung des Deutschen Bundestages werden allerdings lediglich die nichtzweckgebundenen Sockelbeiträge an Organisationen im Bereich der humanitären Hilfe festgelegt. Der Großteil der Zahlungen im Bereich der humanitären Hilfe erfolgt aber aus dem Sammeltitel 0501 687 32 „Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland“. Die Entscheidung über die einzelnen Maßnahmen und Zweckbindungen erfolgt somit durch die Bundesregierung im Rahmen der Haushaltsdurchführung und kann vom Deutschen Bundestag nur im Nachhinein überprüft werden. Aus diesem Grund erfolgt mit dieser Kleinen Anfrage die Erfragung der entsprechenden Zahlen für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2020.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim Humanitären Weltgipfel 2016 vereinbart wurde, die Ziele des „Grand Bargain“ bis zum Jahre 2020 zu erreichen. In dieser Hinsicht ist das Jahr 2020 aus Sicht der Fragesteller also ein entscheidendes Jahr. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2020 die Haushaltsmittel für humanitäre Hilfe in erheblichem Umfang durch die Nachtragshaushalte für COVID-19-Maßnahmen aufgestockt wurden. Um den Auswirkungen dieser Maßnahmen angemessene Rechnung zu tragen, werden mit dieser Kleinen Anfrage die entsprechenden Zahlen jeweils einmal inklusive und einmal exklusive der Mittel aus den Nachtragshaushalten erfragt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des humanitären Weltgipfels dazu verpflichtet, die strenge Zweckbindung („earmarking“) von Förderungen im Bereich der humanitären Hilfe zu reduzieren und flexible Finanzierungen zu fördern und zu erhöhen, um dadurch die Effizienz und Wirksamkeit humanitärer Maßnahmen zu verbessern.

Die COVID-19-Pandemie hat die humanitäre Lage im vergangenen Jahr drastisch verschärft und damit zu einer nochmals deutlichen Steigerung der humanitären Bedarfe geführt. Daher waren humanitäre Organisationen im vergangenen Jahr besonders stark auf flexible Fördermittel angewiesen, um rasch auf die sich dynamisch entwickelnde Situation reagieren und ihre Aktivitäten entsprechend anpassen zu können. Die Bundesregierung hat darum ihre Förderung im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen gezielt besonders flexibel gestaltet. Die Ausgestaltung des Globalen Humanitären Hilfsplans der Vereinten Nationen (Global Humanitarian Response Plan/GHRP) und der entsprechenden Hilfsaufrufe der Partnerorganisationen haben dazu beigetragen, eine besonders flexible Förderung zu ermöglichen.

Dabei hat die Bundesregierung sowohl die Mittel der Nachtragshaushalte als auch darüber hinaus Mittel des regulären Haushaltansatzes im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie verausgabt. Die Bundesregierung unterscheidet aufgrund der entsprechenden Datenerfassung in ihrer Antwort nicht zwischen Gesamtbeiträgen und Beiträgen ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten, sondern nur zwischen den Gesamtbeiträgen und den Beiträgen ohne COVID-19-Bezug.

Es wird im Übrigen auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/9913 verwiesen.

1. Wie steht die Bundesregierung derzeit zu den Zielen des „Grand Bargain“ vom Humanitären Weltgipfel 2016, insbesondere zum Ziel der Erhöhung der flexiblen Mittel für humanitäre Hilfe auf mindestens 30 Prozent der Gesamthilfen?

Insgesamt hat die Bundesregierung im Zeitraum von 2015 bis 2020 ihre ungebundenen und nur geringfügig zweckgebundenen Beiträge von Jahr zu Jahr gesteigert und diese mehr als verzehnfacht. Die Steigerung betrifft aber nicht nur die absoluten Zahlen, sondern auch der relative Anteil der ungebundenen und nur geringfügig zweckgebundenen Beiträge an der Gesamtförderung ist im genannten Zeitraum kontinuierlich angestiegen. Zusammen mit der gezielt flexiblen Vergabe der zusätzlichen Mittel zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie konnte der Anteil der ungebundenen und nur geringfügig zweckgebundenen Beiträge 2020 auf 37,2 Prozent gesteigert werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18556 verwiesen.

2. Wann wäre nach Auffassung der Bundesregierung ein geeigneter Zeitpunkt für einen erneuten Humanitären Weltgipfel, um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Humanitären Weltgipfels von 2016 zu überprüfen und eventuell aktualisierte oder neue Zielsetzungen zu vereinbaren?

Die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Humanitären Weltgipfels 2016 werden auf unterschiedliche Weise überprüft. Die jährlichen Selbstberichte der Teilnehmer des Humanitären Weltgipfels zur Umsetzung desselben hat bis 2019 das Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen („United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs“, UN-OCHA) ausgewertet und die zugehörige Auswertung veröffentlicht (www.agendaforhumanity.org). Zudem wird die Umsetzung der im Grand Bargain festgelegten Ziele durch einen unabhängigen Jahresbericht des Overseas Development Institute auf Basis der Selbstberichte analysiert. Anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Grand Bargain wurde ein Prozess angestoßen, um die bis Sommer 2021 erreichten Fortschritte zu bewerten und den Grand Bargain neu auszurichten. Ein entsprechendes Konzept soll beim Jahrestreffen im Juni 2021 verabschiedet werden. Die Bundesregierung beteiligt sich an diesem Prozess. Ein neuer Humanitärer Weltgipfel ist nach Kenntnis der Bundesregierung durch den VN-Generalsekretär derzeit nicht geplant.

3. Warum gab Deutschland im Jahr 2020 einigen Organisationen einen höheren Anteil und anderen Organisationen einen niedrigeren Anteil an flexiblen Mitteln für humanitäre Hilfe?

Welche Überlegungen liegen dieser Prioritätensetzung bei der Verteilung der flexiblen Mittel zugrunde?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/9913 sowie zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18556 verwiesen.

4. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (World Food Programme, WFP) geleistet und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“ („unearmarked“, „softly earmarked“, „earmarked“ und „tightly earmarked“)?
5. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (World Food Programme, WFP) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
6. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an den Immediate Response Accounts (IRA) des WFP geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Sind diese Zahlungen an den IRA in den zuvor genannten Zahlungen an das WFP bereits enthalten?
7. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an den Immediate Response Accounts (IRA) des WFP geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
8. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
9. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
10. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an das Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, UN-OCHA) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
11. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an das Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, UN-OCHA) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
12. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an den Zentralen Nothilfefonds der Vereinten Nationen (Central Emergency Response Fund, CERF) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Sind diese Zahlungen an den CERF in den zuvor genannten Zahlungen an UN-OCHA bereits enthalten?

13. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an den Zentralen Nothilfefonds der Vereinten Nationen (Central Emergency Response Fund, CERF) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 4 bis 13 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Übersicht der Anlage 1 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an welche humanitären Länderfonds (Country-based Pooled Funds, CBPF) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Sind diese Zahlungen an die CBPF in den zuvor genannten Zahlungen an UN-OCHA bereits enthalten?

15. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an welche humanitären Länderfonds (Country-based Pooled Funds, CBPF) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlagen 1 und 2 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

16. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children Emergency Fund, UNICEF) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

17. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children Emergency Fund, UNICEF) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

18. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

19. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

20. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an den WHO-Notfallfonds (Contingency Fund for Emergencies, CFE) geleistet?

Sind diese Zahlungen an den CFE in den zuvor genannten Zahlungen an die WHO bereits enthalten?

21. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an den WHO-Notfallfonds (Contingency Fund for Emergencies/CFE) geleistet?

Die Fragen 16 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Über die Beiträge für humanitäre Hilfe zum Notfallfonds („Contingency Fund for Emergencies“, CFE) der Weltgesundheitsorganisation („World Health Organisation“, WHO) hinaus zahlt die Bundesregierung auch aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Gesundheit in den CFE ein.

22. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an die Internationale Organisation für Migration (IOM) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
23. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an die Internationale Organisation für Migration (IOM) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
24. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, UNRWA) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
25. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, UNRWA) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
26. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an den Dienst für Antiminenprogramme der Vereinten Nationen (United Nations Mine Action Service, UNMAS) geleistet und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
27. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an den Dienst für Antiminenprogramme der Vereinten Nationen (United Nations Mine Action Service, UNMAS) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
28. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organisation, FAO) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
29. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture

Organisation, FAO) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

30. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme, UNDP) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
31. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme, UNDP) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 22 bis 31 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

32. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Population Fund, UNFPA) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
33. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Population Fund, UNFPA) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 32 und 33 werden zusammen beantwortet.

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung keine Zahlungen für humanitäre Hilfe an den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen („United Nations Population Fund“, UNFPA) geleistet.

34. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an das Programm für Frauen und Gleichstellungsfragen der Vereinten Nationen (United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women, UN-WOMEN) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
35. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an das Programm für Frauen und Gleichstellungsfragen der Vereinten Nationen (United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women, UN-WOMEN) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 34 und 35 werden zusammen beantwortet.

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung keine Zahlungen für humanitäre Hilfe an das Programm für Frauen und Gleichstellungsfragen der Vereinten Nationen („United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women“, UN-WOMEN) geleistet.

36. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an das Büro für Katastrophenvorsorge der Vereinten Nationen (United Nations Office for Disaster Risk Reduction, UNDRR) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
37. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an das Büro für Katastrophenvorsorge der Vereinten Nationen (United Nations Office for Disaster Risk Reduction, UNDRR) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
38. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an das Büro für Projektdienste der Vereinten Nationen (United Nations Office for Project Services, UNOPS) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
39. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an das Büro für Projektdienste der Vereinten Nationen (United Nations Office for Project Services, UNOPS) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 36 bis 39 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

40. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an das Satellitenbeobachtungsprogramm des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (UNITAR's Operational Satellite Applications Programme, UNOSAT) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
41. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an das Satellitenbeobachtungsprogramm des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (UNITAR's Operational Satellite Applications Programme, UNOSAT) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 40 und 41 werden zusammen beantwortet.

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung keine Zahlungen für humanitäre Hilfe an das Satellitenbeobachtungsprogramm des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen („Operational Satellite Applications Programme“, UNOSAT) geleistet.

42. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
43. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 42 und 43 werden zusammen beantwortet.

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung keine Zahlungen für humanitäre Hilfe an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („Organisation for Economic Co-operation and Development“, OECD) geleistet.

44. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an Organisationen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbevewegung geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
45. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an Organisationen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbevewegung geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
46. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an den Disaster Relief Emergency Fund (DREF) der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geleistet?
Sind diese Zahlungen an den DREF in den zuvor genannten Zahlungen an die Organisationen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbevewegung enthalten?
47. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an den Disaster Relief Emergency Fund (DREF) der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geleistet?
48. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 insgesamt für humanitäre Hilfe an Nichtregierungsorganisationen geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
49. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten für humanitäre Hilfe an Nichtregierungsorganisationen geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

50. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 für humanitäre Hilfe insgesamt geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 für humanitäre Hilfe insgesamt, aber ohne Mittel aus den Nachtragshaushalten, geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 44 bis 50 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

51. Handelt es sich bei den in der Antwort zu Frage 50 genannten Zahlen um die Summen der in den vorherigen Fragen erfragten Zahlen zu Zahlungen an einzelne Organisationen und Gruppen von Organisationen?

Nein.

- a) Wenn nein, welche zuvor genannten Organisationen fließen nicht in die Gesamtberechnung ein?

Alle zuvor genannten Organisationen und Fonds, an die Zahlungen für humanitäre Hilfe geleistet wurden, sind in der Gesamtberechnung berücksichtigt worden.

- b) Wenn nein, welche zusätzlichen Organisationen fließen in die Gesamtberechnung ein?

Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2020 für humanitäre Hilfe an diese zusätzlichen Organisationen geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

In die Berechnung fließen auch Zahlungen an Organisationen wie das Technische Hilfswerk, die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, das „Centre for Education and Research in Humanitarian Action“, das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze, das Chatham House, das Global Public Policy Institute sowie sonstige Projektkosten ein. Darüber hinaus wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Anlage 1

Auf die nachstehende Übersicht wird in den Fragen 4 bis 31, 36 bis 39 und 44 bis 51 verwiesen.

Ihr sind die im Jahr 2020 geleisteten Zahlungen für humanitäre Hilfe an die jeweils genannten Organisationen und Fonds zu entnehmen. Wie in der Vorbemerkung erläutert, wird dabei nach Zahlungen insgesamt und Zahlungen ohne COVID-19-Bezug unterschieden. Die Anteile dieser Zahlungen in den vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“ „unearmarked“/nicht zweckgebundene Mittel, „softly earmarked“/geringfügig zweckgebundene Mittel, „earmarked“/zweckgebundene Mittel und „tightly earmarked“/streng zweckgebundene Mittel sind aufgeschlüsselt.

Die Klassifikation ist gemäß Annex I des „Grand Bargain“ erfolgt. Die Interpretation der Kriterien kann von Organisation zu Organisation abweichen.

Zahlungen für humanitäre Hilfe 2020 (in Mio. Euro)						
Frage	Organisation oder Sammelposition	Unearmarked	Softly earmarked	Earmarked	Tightly earmarked	Gesamt
4.	WFP	0	74,0	195,0	332,1	601,1
5.	WFP ohne COVID-19-Bezug	0	4,0	194,0	330,1	528,1
6.	WFP-IRA (Zahlungen in WFP enthalten)	0,0	4,0	0,0	0,0	4,0
7.	WFP-IRA ohne COVID-19-Bezug (Zahlungen in WFP enthalten)	0,0	4,0	0,0	0,0	4,0
8.	UNHCR	24,0	105,5	40,0	195,2	364,7
9.	UNHCR ohne COVID-19-Bezug	24,0	50,5	40,0	195,2	309,7
10.	OCHA	5,0	6,0	10,8	1,5	23,3
11.	OCHA ohne COVID-19-Bezug	5,0	1,0	10,8	1,5	18,3
12.	CERF (Zahlungen nicht in OCHA enthalten)	110,0	0,0	0,0	0,0	110,0
13.	CERF ohne COVID-19-Bezug (Zahlungen nicht in OCHA enthalten)	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0
14.	CBPFs (Zahlungen nicht in OCHA enthalten)	0	197	0	0	197
15.	CBPFs ohne COVID-19-Bezug (Zahlungen nicht in OCHA enthalten)	0	147	0	0	147
16.	UNICEF	0,0	23,0	2,0	6,2	31,2
17.	UNICEF ohne COVID-19-Bezug	0,0	3,0	2,0	6,2	11,2
18.	WHO	0,0	44	10	8,5	62,5
19.	WHO ohne COVID-19-Bezug	0,0	1,0	5,5	8,5	15,0
20.	WHO-CFE (Zahlungen in WHO enthalten)	0,0	4,0	0,0	0,0	4,0
21.	WHO-CFE ohne COVID-19-Bezug (Zahlungen in WHO)	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0

Zahlungen für humanitäre Hilfe 2020 (in Mio. Euro)						
Frage	Organisation oder Sammelposition	Unearmarked	Softly earmarked	Earmarked	Tightly earmarked	Gesamt
	enthalten)					
22.	IOM	0,0	25,0	8,0	7,1	40,1
23.	IOM ohne COVID-19-Bezug	0,0	0,0	8,0	7,1	15,1
24.	UNRWA	18,0	0,0	0,0	81,2	99,2
25.	UNRWA ohne COVID-19-Bezug	18,0	0,0	0,0	55,2	73,2
26.	UNMAS	0,0	0,0	0,0	2,3	2,3
27.	UNMAS ohne COVID-19-Bezug	0,0	0,0	0,0	2,3	2,3
28.	FAO	0,0	0,9	2,6	20,0	23,5
29.	FAO ohne COVID-19-Bezug	0,0	0,9	2,6	20,0	23,5
30.	UNDP	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0
31.	UNDP ohne COVID-19-Bezug	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0
36.	UNDDR	0,0	0,0	0,0	1,5	1,5
37.	UNDDR ohne Covid	0,0	0,0	0,0	1,5	1,5
38.	UNOPS	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0
39.	UNOPS ohne COVID-19-Bezug	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0
44.	Rotkreuz u. Rothalbmond-Bewegung	24,0	116,4	134,8	13,5	288,8
45.	Rotkreuz u. Rothalbmond-Bewegung ohne COVID-19-Bezug	24,0	41,4	134,8	13,5	213,8
46.	DREF (Zahlungen in Rotkreuz u. Rothalbmond-Bewegung enthalten)	0,0	2,5	0,0	0,0	2,5
47.	DREF ohne COVID-19-Bezug (Zahlungen in Rotkreuz u. Rothalbmond-Bewegung enthalten)	0,0	2,5	0,0	0,0	2,5
48.	NROs	0,0	23,8	9,5	257,6	290,9
49.	NROs ohne COVID-19-Bezug	0,0	7,5	6,7	203,0	217,3
50. a)	Insgesamt	181,0	615,6	412,7	934,5	2.143,8
50. b)	Insgesamt ohne COVID-19-Bezug	171,0	256,3	404,5	851,3	1.683,1
51.	Sonstige	0,0	0,0	0,0	5,7	5,7

Anlage 2

Auf die nachstehende Übersicht wird in den Fragen 14 und 15 verwiesen.

Deutschland hat im Jahr 2020 folgende Zahlungen für humanitäre Hilfe an die unten genannten humanitären Länderfonds (Country Based Pooled Funds/CBPFs) geleistet. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert, wird nach Zahlungen insgesamt und Zahlungen ohne COVID-19-Bezug unterschieden. Dabei fallen sämtliche Zahlungen in die Zweckbindungskategorie „softly earmarked“ des „Grand Bargain“. Alle Zahlungen an CBPFs sind in den Zahlungen an UN-OCHA (siehe Anlage 1 zu Frage 11) nicht enthalten.

Zahlungen an CBPFs 2020 (in Mio. Euro)		
CBPF	Insgesamt	ohne COVID-19-Bezug
Afghanistan humanitärer Länderfonds (AHF)	4,5	3,0
Äthiopien humanitärer Länderfonds (EHF)	17,0	12,0
Zentralafrikanische Republik humanitärer Länderfonds (CAR HF)	10,0	6,0
Demokratische Republik Kongo humanitärer Länderfonds (DRC HF)	11,5	9,5
Irak humanitärer Länderfonds (IHF)	8,5	2,5
Jemen humanitärer Länderfonds (YHF)	22,5	22,5
Jordanien humanitärer Länderfonds (JHF) (Syrien Krise)	3,0	0,0
Libanon humanitärer Länderfonds (LHF) (Syrien Krise)	6,0	2,0
Myanmar humanitärer Länderfonds (MHF)	1,5	1,0
Nigeria humanitärer Länderfonds (NHF)	11,0	6,0
Palästinensische Gebiete humanitärer Länderfonds (oPt HF)	12,5	12,0
Pakistan humanitärer Länderfonds (PHPF)	3,0	0,0
Somalia humanitärer Länderfonds (SOM HF)	14,0	9,5
Sudan humanitärer Länderfonds (SDN HF)	11,0	9,5
Südsudan humanitärer Länderfonds (SSHF)	14,5	10,0
Syrien humanitärer Länderfonds (SHF)	2,5	0,0
Syria Cross-border Humanitarian Fund (SCHF) (ehemals: THF)	40,0	40,0
Ukraine humanitärer Länderfonds (UHF)	4,0	1,5
Insgesamt	197,0	147,0

